



Bezirksregierung Münster

**Gartenstraße 27, 45699 Herten
Telefon: 02366/807-0**

**Immissionsschutzrechtlicher
Genehmigungsbescheid**

500-53.0065/14/1.11

17. Dezember 2014

ArcelorMittal Bremen GmbH

Carl-Benz-Straße 30

28237 Bremen

Anlagenstandort

Prosperstraße 350

46238 Bottrop

**Änderung der Kokerei Prosper im Bereich der
Rohrleitungen zwischen den Wärmetauschern und der Gasübergabestation
einschließlich der Absperrorgane**

Inhaltsverzeichnis

I. Tenor.....	3
II. Antragsumfang / Anlagedaten.....	3
III. Nebenbestimmungen	4
III.1 Allgemeine Festsetzungen	4
III.2 Festsetzungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz	5
III.3 Festsetzungen zum Immissionsschutz	5
III.4 Festsetzungen zur Abfallwirtschaft.....	5
III.5 Festsetzungen zum Gewässerschutz.....	5
III.6 Festsetzungen zum Bodenschutz	5
III.7 Festsetzungen zum Arbeitsschutz	6
III.8 Festsetzungen zum Naturschutz.....	6
IV. Hinweise.....	7
V. Begründung.....	8
V.1 Sachverhalt.....	8
V.2 Umweltbezogener Sachverhalt	9
V.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen.....	12
VI. Kostenentscheidung.....	13
VII. Rechtsbehelfsbelehrung	16
Anhang I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen.....	17
Anhang II Zitierte Vorschriften	18

I. Tenor

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird Ihnen gemäß §§ 6 und 16 Abs. 1 und Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz¹ (BImSchG), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nr. 1.11 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die

Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Kokerei Prosper

erteilt.

Gegenstand der Genehmigung

Die Anbindung des Kokereigasnetzes der Kokerei Prosper an die neue Gas-übergabestation der Kokereigasnetz Ruhr GmbH (KGNR).

Standort der Anlage

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 46238 Bottrop, Prosperstraße 350 (Gemarkung Bottrop, Flur 105, Flurstück 56; 57, Flur 107, Flurstück 5, Flur 108, Flurstück 6; 12; 18; 19 errichtet, geändert und betrieben werden.

In Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens wurde der Bericht über den Ausgangszustand vom 26.11.2014 vorgelegt.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang I aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, soweit in den Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

Eingeschlossene Entscheidungen:

Baugenehmigung gemäß § 63 BauO NRW für Bauwerke (Umfang der baulichen Maßnahmen s. Bauvorlagen - Griff 4 der Antragsunterlagen)

II. Antragsumfang / Anlagedaten

Der Antrag umfasst die Anbindung des Gasnetzes der Kokerei Prosper an die neue Gasübergabestation der Kokereigasnetz Ruhr GmbH (KGNR). Hierzu werden Rohrleitungsverläufe und Armaturen geändert. Das Fördergut Kokereigas ändert sich nicht. Die Durchsatzmenge und der Druck bleiben ebenfalls unverändert. Die Antragsunterlagen, die in der Anlage I zum Bescheid aufgeführt sind, sind Bestandteil dieses Bescheides.

¹ Gesetzestexte und Fundstellen s. Anhang

Im Wesentlichen werden folgende Maßnahmen umgesetzt:

- Errichtung eines Halteturms mit einer Brandschutzwand (mindesten F30)
- Neubau der Gasleitung ab den Kälteanlagen 1 und 2 mit entsprechenden Armaturen, Absperrschiebern und Instrumentierungen, bis zur Eigentums-grenze
 - Die neu zu errichtenden Gasleitungen (DN 500) enthalten folgendes Zubehör
 - motorbetriebene Kugelhähne: MBAL-040001 und MBAL-040002 (werden vom Leitstand der Gasfabrik gesteuert)
 - Kugelhähne: BAL 103 und BAL 142.
 - Die Anordnung der Armaturen lässt sowohl jede Gasschiene im Einzel-, als auch den Parallelbetrieb zu.
- Neubau des Anschlusses für die Eigengasversorgung. Die Eigengasversorgungsleitung wird in DN 150 ausgeführt und mit folgenden Armaturen versehen:
 - Kugelhähne: BAL 138 und BAL 131,
 - Absperrschieber: GV 104 und GV 103,
 - Kugelhahn: BAL 146.

III. Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

III.1 Allgemeine Festsetzungen

- III.1.1 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, sofern sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch aktuellere Vorgabe von Verordnungen und Gesetzen erledigt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.
- III.1.2 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung dieses Bescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.
- III.1.3 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder seiner/seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.

Desgleichen sind auch die laufenden Prüfberichte der beauftragten Sachverständigen/Gutachter zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
- III.1.4 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz – als der zuständigen Überwachungsbehörde mitzuteilen.

III.2 Festsetzungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz

Für die Anlage einschließlich der zugehörigen Fundamente und Anbauteile muss vor Baubeginn eine geprüfte Statik vorliegen.

III.3 Festsetzungen zum Immissionsschutz

- III.3.1 Der Sicherheitsbericht nach § 9 der Störfall-Verordnung ist fortzuschreiben und spätestens bis drei Monate nach Inbetriebnahme des beantragten Vorhabens der Bezirksregierung Münster, unter Bezugnahme auf diese Nebenbestimmung, in einfacher Ausfertigung zu übersenden.

III.4 Festsetzungen zur Abfallwirtschaft

- III.4.1 keine Festsetzungen

III.5 Festsetzungen zum Gewässerschutz

- III.5.1 keine Festsetzungen

III.6 Festsetzungen zum Bodenschutz

Der Ausgangszustandsbericht ist durch zusätzliche Untersuchungen zu ergänzen.

III.6.1 Bodenuntersuchungen

Es sind die folgenden ergänzenden Rammkernsondierungen (RKS) an den in der Anlage 4 markierten Stellen durchzuführen:

- Eine Rammkernsondierung außerhalb des Explosionsschutzbereiches und der Kabeltrassen südlich des Magazins (16) und der Ringstraße West nördlich des Gasbehälters (47).
- Eine Rammkernsondierung östlich des Kesselhauses (24) oder optional – falls östlich des Kesselhauses nicht möglich – im Grünbereich östlich des Laborgebäudes (02).
- Eine Rammkernsondierung südlich des Ventilatorenturms und nördlich der KWA-Straße Nord.
- Eine Rammkernsondierung südlich der KWA-Straße Nord und nordwestlich der Benzolanlage (45).
- Eine Rammkernsondierung nördlich der Verladestraße und südlich des Reinigungsbeckens (58).

Im Boden sind die in Anhang 3.1 zum Ausgangszustandsbericht aufgeführten Parameter zu untersuchen.

Grundwasseruntersuchungen

Es sind die folgenden neuen Grundwassermessstellen an den in der Anlage 4 markierten Stellen einzurichten:

- Im Anstrom zum Kesselhaus (24) ist eine neue Grundwassermessstelle zu errichten.
- Im Bereich der ehemaligen Grundwassermessstelle B8 ist auf der anderen Seite der Ringstraße West eine neue Grundwassermessstelle zu errichten.
- Nördlich der Kohlenmischbetten und westlich der Fremdkörperabsiebung (27) ist eine neue Grundwassermessstelle zu errichten.

Im Grundwasser sind die in Tabelle 8 zum Ausgangszustandsbericht aufgeführten Parameter zu untersuchen.

- III.6.2 Die Arbeiten für die unter 1. genannten Boden- und Grundwasseruntersuchungen sind unverzüglich unter Einbeziehung des Kampfmittelräumdienstes zu beginnen. Sie sind innerhalb von drei Monaten nach Vorlage der Freigabe durch den Kampfmittelräumdienst abzuschließen. Die Ergebnisse der Beprobungen sind unverzüglich vorzulegen.
- III.6.3 Die im Ausgangszustandsbericht genannten früheren Untersuchungen sind Teil des Ausgangszustandsberichts. Die Untersuchungsergebnisse sind dem Ausgangszustandsbericht als Anlage beizufügen.
- III.6.4 Im Falle der Stilllegung sind abschließende Untersuchungen des Bodens und des Grundwassers und deren Bewertung notwendig, die einen Rückschluss auf die Entwicklung zum Ausgangszustand zulassen. Die Untersuchungsergebnisse und die Bewertung sind jeweils in schriftlicher Form (einfach) und elektronischer Form (pdf) der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, vorzulegen.
- III.6.5 Alle 5 Jahre ist das Grundwasser erneut über das zukünftige Grundwassermessstellennetz (bestehende Grundwassermessstellen und neue Grundwassermessstellen gemäß Nebenbestimmung 1) zu entnehmen und die gleichen Parameter, wie für den Ausgangszustandsbericht festgelegt, zu analysieren. Abweichungen sind nur in Absprache mit der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, zulässig.
- III.6.6 Bodenuntersuchungen sind alle 10 Jahre an den in der Nebenbestimmung 1 festgelegten Stellen durchzuführen. Hier sind ebenfalls die im Ausgangszustandsbericht festgelegten Analyseparameter zu beproben. Abweichungen sind nur in Absprache mit der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, zulässig.

III.7 Festsetzungen zum Arbeitsschutz

- III.7.1 keine Festsetzungen

III.8 Festsetzungen zum Naturschutz

- III.8.1 keine Festsetzungen

IV. Hinweise

- IV.1 Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.

Entscheidungen aufgrund von wasserrechtlichen Vorschriften werden mit in die Genehmigung nach BImSchG eingeschlossen, soweit es sich nicht um Bewilligungen und Erlaubnisse nach den § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) handelt.

Bei Benutzung von Gewässern, insbesondere bei einer Entnahme von Wasser oder bei einer Einleitung von Abwässern, ist ein gesonderter Antrag auf Erlaubnis oder Bewilligung nach den Vorschriften des WHG bei der zuständigen Behörde zu stellen.

- IV.2 Gemäß § 16 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Die Genehmigung ist insbesondere erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen, usw.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage notwendig werden und wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist.

In diesem Fall ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß § 15 BImSchG verpflichtet, der zuständigen Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einen Monat bevor mit der Änderung begonnen wird, anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 beizufügen, soweit diese für die Prüfung, ob das Vorhaben genehmigungspflichtig ist, erforderlich sein können.

Vorstehendes gilt entsprechend für eine Anlage, die nach § 67 Abs. 2 oder vor Inkrafttreten des BImSchG nach § 16 Abs. 4 der Gewerbeordnung anzuzeigen war.

- IV.3 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlage oder von Anlageteilen, die für sich selbst genommen eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG hervorrufen, einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz – anzuzeigen. Die teilweise Stilllegung einer Anlage begründet keine Anzeigepflicht.

Die Anzeigepflicht trifft auch auf Anlagen zu, die als gemeinsame Anlagen nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV oder als selbständig genehmigungsbe-

dürftiger Teil einer gemeinsamen Anlage betrieben werden sowie auf solche Teile oder Nebeneinrichtungen, bei denen eine gesonderte Genehmigung lediglich aufgrund von § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV nicht erteilt wurde. Der Anzeige sind Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 des BImSchG ersichtlich ist.

- IV.4 Für die Bauüberwachung einschließlich der Bauzustandsbesichtigungen erhebt die Stadt Bottrop eine Gebühr nach dem GebG NRW i. V. m. der AVerwGebO NRW und dem Allgemeinen Gebührentarif in der jeweils gültigen Fassung.
- IV.5 Beim Betrieb der Anlage sind insbesondere folgende Vorschriften/Regeln der Technik zu beachten:
- Verordnung über Arbeitsstätten (ArbStättV),
 - Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV),
 - Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (GefStoffV)

V. Begründung

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster gegeben.

V.1 Sachverhalt

Sie betreiben in Bottrop eine Anlage zur Trockendestillation von Steinkohle.

Sie beabsichtigen die Anlage im Teilbereich der Tiefkühlanlage 1/2 und der Gasübergabestation wesentlich zu ändern.

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen haben nachstehenden Behörden und Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

- Bürgermeister der Stadt Bottrop (Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung sowie der Untere Umweltschutzbehörde)
- Dezernat 52 (Bodenschutz)
- Dezernat 53 (Immissionsschutz – einschließlich Anlagen bezogener Umweltschutz)
- Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz).

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen haben nachstehenden Behörden und Stellen zur Kenntnisnahme vorgelegen:

- die Bezirksregierung Arnsberg
- Open Grid Europe GmbH (Antragsteller im Namen der KGNR GmbH für das Verfahren Gasübergabestation)

V.2 Umweltbezogener Sachverhalt

ArcelorMittal Bottrop erzeugt durch die Verkokung von ca. 2,7 Mio. Tonnen Kohle ca. 2 Mio. Tonnen Koks pro Jahr.

75 % der Kohle werden durch Pyrolyse zu Koks umgesetzt. Die restlichen 25 % liegen nach der Pyrolyse als Kokereigas vor. Aus diesem werden die Kohlenwertstoffe wie Teer oder Benzol gewonnen.

Das gereinigte Kokereigas wird zu 45 % für die eigene Beheizung verwendet. Die Restmenge wird komprimiert und in das Kokereigas-Rohrfernleitungsnetz eingespeist.

Die Gasübergabestation stellt die Grenze zwischen dem Gasnetz der Kokerei und der Kokereigas-Fernleitung dar. Diese Gasübergabestation wird derzeit durch eine modernisierte Gasübergabestation ersetzt. Für die Anbindung der Kokerei an die neue Gasübergabestation müssen Rohrleitungen und Armaturen versetzt werden. Dies ist Gegenstand dieser Genehmigung.

Luftreinhaltung und Gerüche

Durch die Änderung des Rohrverlaufs entstehen keine zusätzlichen Emissionen. Das Gasnetz bildet ein geschlossenes System, bei dem weder Emissionen noch Gerüche auftreten.

Lärm

Höhere Lärmimmissionen in der Nachbarschaft sind durch die Veränderung des Rohrleitungsverlaufs auszuschließen.

Abfall

Durch die beantragte Änderung fallen keine zusätzlichen Abfälle am Standort an.

Abwasser

Die Änderung wirkt sich weder auf das Ab- noch auf das Niederschlagswasser aus, da keine neuen Flächen versiegelt werden.

Wassergefährdende Stoffe

Kokereigas wird als schwach wassergefährdend eingestuft und liegt gasförmig vor. Die von der Änderung betroffenen Rohrleitungen verlaufen alle überirdisch. Eine durch das Vorhaben verursachte Verunreinigung des Untergrundes oder des Grundwassers kann somit ausgeschlossen werden.

Brandschutz

Die Rohrleitungen der Kokerei Prosper werden durch eine brandschutztechnische Abtrennung von der Rohrfernleitung gegen mögliche Einwirkungen geschützt.

Anlagensicherheit

Auf der Kokerei liegt die Gasübergabestation der KGNR. Diese ist nicht in der Betreiberverantwortung der Kokerei und stellt somit im Sinne der StörfallV eine "Umgebungsbedingte Gefahr" dar. Dieser wird mit einer brandschutztechnischen Trennung und entgegengewirkt.

Eine Vergrößerung des Gefährdungsbereiches außerhalb der Kokerei durch die beantragten Änderungen kann offensichtlich ausgeschlossen werden, da es nahezu keine räumliche Veränderung gibt und die Stoffe sowie deren Mengen nicht geändert werden. Deshalb sieht die Genehmigungsbehörde von weiteren Untersuchungen, etwa unter Zuhilfenahme des Leitfadens KAS-18, ab.

Natur- und Landschaftsschutz

Mit dem beantragten Vorhaben sind keine Änderungen der Emissionslage zu erwarten. Eine direkte oder indirekte Einwirkung, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Schutzziele führen kann, ist damit auszuschließen.

Belange des Naturschutzes stehen der Erteilung der Genehmigung nicht entgegen.

Ausgangszustandsbericht

§4a Absatz 4 Satz 1 bis 5 der 9.BImSchV ist gem. §25 Abs. 2 der 9. BImSchV bei IED-Anlagen, die sich am 2. Mai 2013 in Betrieb befanden oder für die vor diesem Zeitpunkt eine Genehmigung erteilt oder für die vor diesem Zeitpunkt von ihren Betreibern ein vollständiger Genehmigungsantrag gestellt wurde, bei dem ersten nach dem 7. Januar 2014 gestellten Änderungsantrag hinsichtlich der gesamten Anlage anzuwenden. Es ist daher für die Kokerei Prosper von der Antragstellerin ein Ausgangszustandsbericht für die gesamte Kokerei vorzulegen.

Der AZB wurde am 28.11.2014 vorgelegt. Ein entsprechender Entwurf wurde bereits 23.06.2014 an die Bezirksregierung Münster übergeben.

Die Prüfung durch die Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, Obere Bodenschutzbehörde, ergab, dass das Anlagengrundstück nicht in ausreichendem Maße durch Untersuchungen abgedeckt ist, um den Ausgangszustand zu beschreiben.

Der Bericht erfüllt nicht die Anforderungen gemäß BImSchG, konkretisiert durch die LABO Arbeitshilfe (Stand 07.08.2013). Für wesentliche Betriebsbereiche ist der Zustand des Bodens nicht ausreichend dokumentiert.

Der Ausgangszustandsbericht stützt sich im Wesentlichen auf ältere Untersuchungen, die hauptsächlich im nordöstlichen Teil des Betriebsgeländes im Bereich der ehemaligen H_2SO_4 -Anlage, der ehemaligen Teerscheidung und dem ehemaligen Gassaugerhauses sowie im Bereich der Teerbehälter stattfanden. Außerdem wurden vereinzelt neuere Rammkernsondierungen durchgeführt, die sich überwiegend auf die Randbereiche des Betriebsgeländes beschränken.

Im Rahmen verschiedener Baumaßnahmen wurden ebenfalls örtlich begrenzt Untersuchungen durchgeführt.

Das Anlagengrundstück wird jedoch nicht im ausreichenden Maße durch die Untersuchungen abgedeckt. Im Hinblick auf die besondere Situation auf dem Kokereigelände, durch die bereits punktuell nachgewiesene erhebliche Belastung im Boden durch typische Kokereistoffe wie BTEX und PAK und der daraus vermutlich bereits erforderlichen Sanierung nach Betriebseinstellung sowie den aus dem Bergrecht resultierenden Nachsorgepflichten für Boden und Grundwasserüberwachung (bezogen auf den ehemaligen unter Bergaufsicht stehenden Betrieb der Kokerei) erscheint eine flächendeckende Beprobung des Geländes nicht verhältnismäßig. Es erscheint daher angemessen, zusätzliche Untersuchungen auf die wesentlichen Anlagenteile zu beschränken, in denen relevante gefährliche Stoffe vorkommen und die bislang

nicht durch Untersuchungen abgedeckt wurden. Dies sind das Magazin, das MAN Gasometer, das Kesselhaus sowie die Säureanlage und die Benzolfabrik. Im Umfeld dieser Anlagenteile sind neue Bodenuntersuchungen durchzuführen.

Auf dem Gelände befinden sich mehrere Grundwassermessstellen, die zum Teil beprobt werden, zum Teil aber auch außer Betrieb genommen wurden. Die Zu- und Abstrombereiche der oben bereits genannten für den Ausgangszustandsbericht wesentlichen Anlagenteile werden nicht immer durch die vorhandenen Brunnen abgedeckt. Im Zustrom des Kesselhauses (Nr.4 nach Anlage 4 zum Ausgangszustandsbericht) wird eine neue Messstelle errichtet. Im Bereich der ehemaligen Grundwassermessstelle B8 und nördlich der Kohlenmischbetten und westlich der Fremdkörperabsiebung werden jeweils neue Grundwassermessstellen errichtet.

Aufgrund der Umstände, dass das anfallende Kokereigas bei nicht Inbetriebnahme der neuen Gasübergabestation (aktueller Sicherheitsstandard) weiter über die bestehende alte Gasübergabestation geführt bzw. abgefackelt werden muss und unter Berücksichtigung der daraus resultierenden schädlichen Auswirkungen für Umwelt und Klima, erscheint es unverhältnismäßig, die Inbetriebnahme dieser Änderung aufgrund des unvollständigen Ausgangszustandsberichts zu versagen.

Die beantragte Änderung erstreckt sich nur auf einen geringfügigen Teilbereich der gesamten Kokerei; die Durchführung der Änderung verhindert nicht die Vervollständigung des Ausgangszustandsberichts; der Ergänzungsbedarf betrifft den sonstigen, nicht von der Änderung betroffenen Bestand der Kokerei.

In diesen Genehmigungsbescheid wurden deshalb entsprechende Nebenbestimmungen aufgenommen, die eine Vervollständigung des Ausgangszustandsberichts sicherstellen.

BVT-Schlussfolgerungen

BVT-Schlussfolgerungen für Kokereien sind Bestandteil der am 08.03.2012 veröffentlichten BVT-Schlussfolgerungen für die Eisen und Stahlerzeugung. Die beantragten Änderungen fallen nicht in den Anwendungsbereich der darin beschriebenen Techniken.

Öffentliche Bekanntmachung

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte auf Antrag gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen werden, weil durch die beabsichtigte Änderung der Anlage für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter keine erheblich nachteiligen Auswirkungen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zu besorgen sind.

Von der Pflicht zur Veröffentlichung nach § 10 Abs. 8a BImSchG sind auch solche Genehmigungsbescheide von IE-Anlagen erfasst, bei denen im Verfahren gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG von einer Öffentlichkeitsbeteiligung abgesehen wurde. § 10 Abs. 8a BImSchG fordert die Veröffentlichung für alle Anlagen, die der IE-Richtlinie unterfallen.

Ein Absehen von Verfahrensregelungen des § 10 BImSchG kann in nichtförmlichen Genehmigungsverfahren nur dann erfolgen, wenn diese nach § 19 Abs. 2 BImSchG ausgenommen sind. Dies ist bei § 10 Abs. 8a nicht der Fall (s. Erlass MKULNV v.

09. 07. 2013, Az.: V-2). Ich beabsichtige daher, den Bescheid öffentlich bekannt zu machen.

V.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der wesentlichen Änderung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Das Vorhaben wurde von mir unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Gutachter auf seine Übereinstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften überprüft. Die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Stellen haben, abgesehen von Vorschlägen für verschiedene Nebenbestimmungen, keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben erhoben.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der im Abschnitt III genannten Nebenbestimmungen für die Genehmigungserteilung vorliegen; die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten werden erfüllt, die Belange des Arbeitsschutzes sind gewahrt, und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

In den Abschnitten I. und II. sind die Veränderungen sowie die wesentlichen Leistungsdaten der Anlage festgelegt.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte antragsgemäß abgesehen werden, weil durch die beabsichtigte Veränderung der Anlage für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch die vorgesehenen Maßnahmen zu besorgen sind.

Hinweise zur Umweltverträglichkeitsprüfung

Ihre Anlage unterfällt nach Ziffer 1.8.1 der Anlage 1 des UVPG (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) einer zwingenden UVP-Pflicht. Für Änderungen und Erweiterungen solch UVP-pflichtiger Vorhaben ist ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 3a-c und 3e UVPG durchzuführen. Bei dieser Vorprüfung wurde im Ergebnis festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf.

Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte gemäß § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG am 28.11.2014 in der WAZ – Ausgabe Bottrop, im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster sowie auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster (www.bezreg-muenster.de).

Da insgesamt durch die wesentliche Änderung der Anlage unter Berücksichtigung der Anforderungen im Bescheid schädliche Umwelteinwirkungen nicht verursacht und erhebliche Nachteile, etc. im Sinne des BImSchG nicht herbeigeführt werden sowie andere öffentlich-rechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen, war gemäß § 6 BImSchG die Genehmigung zu erteilen.

VI. Kostenentscheidung

Gebühren für die Erteilung des Zulassungsbescheides für den vorzeitigen Beginn gemäß § 8a BImSchG vom 28.11.2014 AZ.500-53.0065.VZ/14/1.11

Die Tarifstelle 15a.1.2 AVerwGebO NRW sieht als Gebühren ein Drittel der nach Tarifstelle 15a.1.1 zu erhebenden Gebühr vor. Der Gebührenrechnung liegen, vorbehaltlich der späteren Überprüfung, entsprechend den Angaben der Antragstellerin/des Antragstellers folgende Kosten der Anlagen zugrunde:

voraussichtliche Errichtungskosten incl. MwSt. (E) 400.000,00 €

Die Gebühren für eine Genehmigung gemäß BImSchG sind nach Tarifstelle 15 a.1.1 anhand der Errichtungskosten (E) degressiv gestaffelt zu berechnen:

a bis zu 500.000,00 €
 $500 + 0,005 \times (E - 50.000)$
 $500 + 0,005 \times (400.000 \text{ €} - 50.000) =$ 2.250,00 €

Darüber hinaus wird bei der Festsetzung der Gebühr die Ziffer 7 der Anmerkung zu Tarifstelle 15a.1.1 berücksichtigt, die eine Gebührenreduzierung um 30% vorsieht, wenn die Anlage Teil eines nach EMAS registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt.

$2.250,00 \text{ €} - 30 \% =$ 1.575,00 €

Es werden nach 15a.1.2 ein Drittel der Gebühr nach 15a 1.1. festgesetzt:

$1.575,00 \text{ €} / 3 =$ 525,00 €

Gemäß § 4 AVerwGebO NRW wird auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abgerundet.

Gebühren für den Zulassungsbescheid **525,00 €**

(AZ.500-53.0065.VZ/14/1.11)

Gebühren für die Erteilung dieser Genehmigung

voraussichtliche Errichtungskosten incl. MwSt. (E) 400.000 €

Die Gebühren für eine Genehmigung gemäß BImSchG sind nach Tarifstelle 15 a.1.1 anhand der Errichtungskosten (E) degressiv gestaffelt zu berechnen:

1.a bis zu 500.000,00 €
 $500 + 0,005 \times (E - 50.000)$
 $500 + 0,005 \times (400.000 - 50.000)$ 2.250,00 €

Da das Vorhaben wesentlich auch die Regelung des Betriebes betrifft, gilt ebenfalls die Tarifstelle 15a 11 d, die einen Gebührenrahmen von 150,00 € bis 5.000,00 € vorsieht.

Gemäß § 9 GebG NRW wurde bei der Festsetzung der Gebühr innerhalb dieses Rahmens der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand sowie der wirtschaftliche Nutzen für den Antragsteller berücksichtigt.

Wirtschaftlicher Nutzen	Verwaltungsaufwand				
	sehr niedrig	niedrig	mittel	hoch	sehr hoch
klein (gering)	150	900	1.350	1.800	<u>2.225</u>
mittel	675	1.350	2.025	2.700	3.375
groß (hoch)	900	1.800	2.700	3.600	5.000

Maßgeblich für die Höhe des Verwaltungsaufwands ist neben dem Aufwand der inhaltlichen Prüfung der Unterlagen zum Beispiel auch der Aufwand durch Rückfragen, zusätzliche Besprechungen und Ortstermine. Im vorliegenden Fall ist der Aufwand der inhaltlichen Prüfung der Antragsunterlagen als sehr hoch einzustufen, der durch die mehrfache Nachforderung von Unterlagen entstanden ist.

Insgesamt ist der Verwaltungsaufwand als „sehr hoch“ und die Bedeutung der angezeigten Maßnahmen in wirtschaftlicher Hinsicht als „gering“ anzusehen.

$$\text{Verbleiben } 2.250,00 \text{ €} + 2.225,00 \text{ €} = 4.475,00 \text{ €}$$

Ist der vorzeitige Beginn zugelassen, werden - unabhängig vom Gegenstand und Reichweite dieser vorausgegangenen Bescheide – insgesamt 1/10 der Gebühren nach Tarifstelle 15a.1.2 und 15a.1.3 auf die entstehende und ggf. die nächste anfallende Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 angerechnet.

Gebühr (Tarifstelle 15a.1.2) aus dem Zulassungsbescheid gemäß § 8a BImSchG vom 28.11.2014.

$$\text{Gebühr} \quad 525,00 \text{ €}$$

1/10 der Gebühren nach Tarifstelle 15a.1.2.

$$525,00 \text{ €} \cdot 0,1 = 52,50 \text{ €}$$

$$4.475,00 \text{ €} - 52,50 \text{ €} = 4.422,50 \text{ €}$$

Anrechnung der Gebühren aus dem vorausgegangenen Zulassungsbescheid gemäß § 8a BImSchG vom 30.01.2013 auf die entstehende anfallende Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1.

Darüber hinaus wird bei der Festsetzung der Gebühr die Ziffer 7 der Anmerkung zu Tarifstelle 15a.1.1 berücksichtigt, die eine Gebührenreduzierung um 30% vorsieht, wenn die Anlage Teil eines nach EMAS registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt.

4.422,50 € - 30 % = 3.095,50 €

Für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird gemäß Tarifstelle 15h.5 Gebühren folgende Gebühr festgesetzt:

300,00 €

Die Tarifstelle 15h.5 sieht für die Prüfung, ob nach den §§ 3b bis 3f des UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, einen Gebührenrahmen von 100 bis 500 Euro vor. Gemäß § 9 GebG NRW wurde bei der Festsetzung der Gebühr innerhalb dieses Rahmens berücksichtigt, ob der Verwaltungsaufwand zur Bearbeitung des Vorgangs sehr niedrig, niedrig, mittel, hoch oder sehr hoch war.

Im vorliegenden Fall wird der Prüfaufwand als durchschnittlich angesehen. Innerhalb des Gebührenrahmens wird damit eine angemessene Gebühr festgesetzt.

Folgende Auslagen sind angefallen (Belege könne bei Bedarf angefordert werden)

Öffentliche Bekanntmachung des Ergebnisses der Umweltverträglichkeitsvorprüfung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster
Nr. 48 lfd. Nr. 296

64,00 €

Veröffentlichung des Ergebnisses der Umweltverträglichkeitsvorprüfung in der Westdeutschen Allgemeinen Zeitung

342,72 €

Summe der Auslagen

406,72 €

Gemäß § 4 AVerwGebO NRW wird auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abgerundet

Somit wird für diesen Bescheid eine Gebühr festgesetzt von: 3.802,00 €

Die Kosten für den Zulassungsbescheid (vorzeitiger Beginn) vom 28.11.2014 werden mit dieser Genehmigung zusammengelegt.

525,00 € + 3.802,00 € 4.327,00 €

Ich bitte Sie, den vorstehenden Betrag an die Landeskasse bei der Landesbank Hessen-Thüringen zu überweisen. Die buchungsrelevanten Daten bitte ich der beiliegenden **Kostenrechnung** zu entnehmen.

Die beiliegende Kostenrechnung enthält eine neue Kontonummer und neue Kontodaten. Die bisherige Rechnungsnummer und der Zahlungsgrund werden ersetzt durch Vertragsgegenstand.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen erheben. Die Klage ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes (SigG) versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweise:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung für die Kostenentscheidung, soweit diese beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Im Auftrag

Libor

Anhang I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0065/14/1.11

0	Anschreiben vom 08.07.2014	2 Blatt
Griff 1	Inhaltsverzeichnis BImSchG Formular 1	2 Blatt
Griff 2	Antrag	2 Blatt
	Genehmigungsbestand BImSchG Formular 1	1 Blatt
Griff 3	Kartenmaterial	1 Blatt
	Werksplan	1 Blatt
Griff 4	Bauvorlagen: Zeichnungen	2 Blatt
	Nachweis der Standsicherheit	40 Blatt
	Explosionsschutzdokument	15 Blatt
Griff 5	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	5 Blatt
	Stellungnahme zum Fragenkatalog	3 Blatt
	Projektbezogener Sicherheitsbericht	17 Blatt
	Apparateliste	1 Blatt
	Zeichnung Kugelhahn	2 Blatt
	Formulare 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8.1, 8.2, 8.3, 8.4 und 8.9	20 Blatt
Griff 6	Vorprüfung Umweltverträglichkeit	5 Blatt
Griff 7	Sicherheitsdatenblatt	14 Blatt
	Zeichnungen	10 Blatt

Anhang II Zitierte Vorschriften

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0065/14/1.11

AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 25.02.2014 (GV. NRW. S. 180)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19.10.2013 (BGBl. I S. 3836, 3847)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 9 der Verordnung vom 18.12.2008 (BGBl. I S. 2768 [2779])
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (BGBl. I S. 954)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256; SGV. NRW. 232), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung) vom 27.09.2002, BGBl. I S. 3777), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 08.11.2011 (BGBl. I Nr. 57 S. 2198)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.07.2013 (BGBl. I S. 1943), berichtigt am 07.10.2013 (BGBl. I S. 3753)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973), berichtigt am 07.10.2013 (BGBl. I S. 3756)
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 1000), berichtigt am 07.10.2013 (BGBl. I S. 3756)

12. BImSchV	Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2005 (BGBl. I S. 1598), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 14.08.2013 (BGBl. I 3230)
ERVVO VG/FG	Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande NRW (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte) vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012, S. 548)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.10.2014 (GV. NRW. S. 622)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung) vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 15.07.2013 (BGBl. I S. 2514, 2529)
SigG	Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz - SigG) vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 111 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)
TA Lärm 1998	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503)
TA Luft 2002	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749, 2756)
VAwS Bund	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen vom 31.03.2010 (BGBl. I S. 377)
VAwS NRW	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 20.03.2004 (GV. NRW. S. 274), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.12.2012 (GV. NRW. 2012 S. 681)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10.10.2013 (BGBl. I S. 3786, 3792)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 76 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154, 3206)



ZustVU

Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 662, berichtigt 2007, S. 155; SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.12.2010 (GV. NRW. S. 699)